

S A T Z U N G
der
RUD. OTTO MEYER – UMWELT – STIFTUNG

Präambel

Die Stiftung wird in einer Zeit errichtet, in der ins Bewusstsein tritt, wie groß die Gefahren durch Bevölkerungswachstum und das quantitative Wachstum der Wirtschaft für die Umwelt und für die Fortexistenz unserer Zivilisation werden. Aus dem Erfahrungsbereich der Arbeitsgebiete Energie-, Gebäude- und Umwelttechnik der Firma Rud. Otto Meyer erkennen die Stifterinnen, welche Bedeutung der Technik zukommt, wenn qualitative Veränderungen für eine ökologische Wirtschaft notwendig werden.

Die Technik muss helfen, alle Ressourcen der natürlichen Umwelt dauerhaft zu erhalten und allen Menschen eine angemessen hohe Lebensqualität zu sichern. Unter dieser Zielsetzung soll die Stiftung die technischen Entwicklungen fördern, die von der Wirtschaft allein noch zu wenig verfolgt werden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
„Rud. Otto Meyer – Umwelt – Stiftung.“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

- (2) Die Stiftung hat Ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung von ressourcen- bzw. umwelt-schonenden Techniken und Gestaltungen im Bauwesen und im Versorgungsbereich bzw. im Bereich Gebäude-, Energie und Umwelttechnik zur langfristigen Erhaltung von Umwelt und Lebensqualität, d.h. insbesondere die Förderung:
 - a) der technischen Entwicklungen, die sozial verträglich und richtungsweisend nach ökologisch vertretbaren Maßstäben fossile und regenerative Energie, Wasser und Luft nutzen lassen, umweltfreundliche Baustoffe einsetzen, Abfallstoffe wiederverwertbar machen oder entsorgen und Schadstoffbelastungen zu vermindern helfen, um den Menschen die Gesundheit und die Umwelt heute und in Zukunft hier und in anderen Regionen der Erde zu erhalten;
 - b) des Umweltbewusstseins und der Umstellung auf ökologisches Wirtschaften mittels praktischer Beispiele von ressourcenschonenden Technologien.

- (2) Verwirklicht werden diese Ziele insbesondere durch:
 - Finanzielle Hilfen für die praxisorientierte Forschung und für die wissenschaftliche Begleitung beim Umsetzen in die Praxis.
 - Beihilfen zu Studien- und Doktorarbeit im Bereich der praxisorientierten Forschung.
 - Finanzielle Hilfen für planerische und rechnerische Entwicklungsarbeiten im Rahmen von aufgaben für steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts.
 - Ausschreibung und Prämierung von technischen Ideenwettbewerben sowie von Entwürfen mit interdisziplinärer Beteiligung von Gebäudetechnik und Architektur.
 - Entwicklung ökologisch effektiverer Projektierungsverfahren an Pilot-Planung und -Aufführungen interdisziplinär durch Ingenieure, Architekten und andere im Auftrage der Stiftung.
 - Weiterentwicklung von bisher ungenutzten Bauideen, Erfindungen und Patenten zum Nutzen der Allgemeinheit mittels Demonstrationsanlagen durch die Stiftung.

- (3) Die Ergebnisse nach Absatz 2 sind unmittelbar der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifterinnen sowie Dritter erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn vor dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszwecks sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Das Stiftungsvermögen soll dort angelegt werden, wo mit den Mitteln nicht Ziele gefördert werden, die dem Stiftungszwecke entgegenwirken.
- (3) Unter diesen Bedingungen können Mittel des Stiftungsvermögens auch der Firma Rud. Otto Meyer als befristetes Darlehen zu marktüblichen Zinsen und angemessenen Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens vier und höchstens sieben Personen besteht.
- (2) Der Vorstand ergänzt sich selbst nach Bedarf durch Zuwahl.
- (3) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und deren/dessen Stellvertreter(in) auf die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds aus wichtigem Grund ist möglich. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit der Vollendung des 75. Lebensjahres.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus ; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderer ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, auch eine dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen; der nicht zum Vorstand gehörenden Person kann für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt gezahlt werden. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.
- (2) Die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern oder die Abwahl aus wichtigem Grund muss mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erfolgen. In jedem Fall müssen alle Mitglieder gehört werden.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.
- (4) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Das Kuratorium

Der Stiftungsvorstand hat das Recht, bei Bedarf ein Kuratorium zu berufen, das die Arbeit der Stiftung unterstützt.

§ 12

Stiftungsleistungen

Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Dieser bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sollen dazu gehört werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

- (3) Bei Auflösung der Stiftung soll das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende anderer steuerbegünstigte Stiftung fallen, die es im Sinne dieser Satzung zu unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

§ 15

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts. Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei –.

§ 16

Schlussbestimmung

- (1) Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungerrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft. Dieses enthält zugleich die gemäß § 5 Abs. 3 vorgenommene Ämterverteilung.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Genehmigung in Kraft. (11. März 1993)